

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 225 "Dümmlinghausen - Parkplatz Jahnstraße" (vereinfacht)
Beschluss über Stellungnahmen, den 1. Nachtrag zum städtebaulichen Vertrag sowie Satzungsbeschluss****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
24.01.2013	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt beschließt das in der Anlage 1a dargestellte Ergebnis der Prüfung über die vorgebrachte Stellungnahme.
2. Der Rat der Stadt stimmt dem materiellen Inhalt der zwischen dem Maßnahmenträger und der Stadt Gummersbach abzuschließenden Ergänzung des städtebaulichen Vertrags zum Bebauungsplan Nr. 225 „Dümmlinghausen – Parkplatz Jahnstraße“ in vollem Umfang zu und beauftragt die Verwaltung, die vorliegende Vertragsergänzung mit der Evangeliumschrinden – Baptisten Gemeinde Gummersbach – Dümmlinghausen abzuschließen.

Nach erfolgter Unterzeichnung der Vertragsergänzung zum städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 225 „Dümmlinghausen – Parkplatz Jahnstraße“ beschließt der Rat der Stadt:

3. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 225 „Dümmlinghausen – Parkplatz Jahnstraße“ wird gemäß § 2 (1) BauGB i.V.m. §§ 10 und 13 BauGB und § 7 GO NRW als Satzung beschlossen. Dieser Satzung wird die Begründung vom 24.01.2013 beigelegt.

Begründung:

Die Evangeliumschrinden - Gemeinde in Gummersbach – Dümmlinghausen besitzt in der Jahnstraße ein Gemeindezentrum. Im Jahr 2004 wurde durch den Bebauungsplan Nr. 225 „Dümmlinghausen – Parkplatz Jahnstraße“ eine Parkplatzerweiterung ermöglicht.

Da die wachsende Zahl der Gemeindemitglieder weitere Stellplätze erforderlich macht, hat die Kirchengemeinde die südlich an das Plangebiet des BP 225 angrenzende Parzelle 777 erworben. Eine Zufahrt soll vom ursprünglichen Parkplatz aus erfolgen. In diesem Bereich sind im BP 225 bisher Ausgleichspflanzungen vorgesehen.

In der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 225 „Dümmlinghausen – Parkplatz Jahnstraße“ (vereinfacht) wird die Festsetzung aufgehoben. Die entfallenden Ausgleichspflanzungen werden durch Ausgleichspflanzungen auf der neuen Stellplatzfläche – außerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen.

Die Offenlage erfolgte in der Zeit vom 21.11.2012 bis 21.12.2012 (einschließlich).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.11.2012 unterrichtet.

Im Rahmen der Offenlage ist nachfolgende Stellungnahme vorgetragen worden:

Oberbergischer Kreis, Schreiben vom 20.12.2012 (Anlage 1)

Der Oberbergische Kreis weist darauf hin, dass Baufeldfreimachungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgen dürfen.

Ergebnis der Prüfung:

Der Hinweis wird gemäß Anlage 1a zur Kenntnis genommen.

Anlage/n:

- Anlage 1: Stellungnahme Oberbergischer Kreis
- Anlage 1a: Abwägung Oberbergischer Kreis
- Anlage 2: Lageplan
- Anlage 3: 1. Nachtrag zum Städtebaulichen Vertrag
- Anlage 4: Begründung (nur online verfügbar)